

Grand Prix der Volksmusik

2010

Wettbewerb für den volkstümlichen Schlager

Teilnahmebedingungen für Südtirol

**ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER MUSIKALISCHEN
UNTERHALTUNGSKULTUR**

Vorstand: Cav. Anneliese Breitenberger

I 39012 Meran , Postfach 231

Mobiltelefon 0039-348-7498852

Fax 0039-0473-263594

info@anneliesebreitenberger.com

www.gpvolksmusik.tv

I. Präambel

- Der «Grand Prix der Volksmusik 2010» ist ein Länderwettbewerb der Autoren & Komponisten für den volkstümlichen Schlager, welcher gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften der teilnehmenden Länder organisiert wird.
- Teilnehmende Länder sind: Schweiz, Deutschland, Österreich, Südtirol (Italien).
- Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu erschweren, werden alle Personenbenennungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

II. Durchführung des Wettbewerbes

- Am 28. August 2010 ist geplant aus Österreich das Finale des «Grand Prix der Volksmusik 2010» als öffentliche Veranstaltung in einer Fernseh- Live-Sendung von ZDF, ORF, SF Schweizer Fernsehen und RAI Sender Bozen zu übertragen. Die Federführung liegt 2010 beim ORF.
- Bei dieser Veranstaltung werden die in der Vorentscheidung ausgewählten je vier Werke der vier Teilnehmerländer vorgestellt. Aus diesen Titeln wird der Siegeltitel und der 2. und 3. Platz ermittelt, die mit dem "Grand Prix der Volksmusik 2010" ausgezeichnet werden. In der Fernsehsendung wird nur dem Siegerlied (1.Platz), sowie dessen Autorenteam dieser Preis überreicht.
- Die Verantwortung für die Durchführung der nationalen Vorentscheidung liegt bei der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft. Für die Durchführung des internationalen Finales sind die nationalen Arbeitsgemeinschaften der Teilnehmerländer zusammen mit den Fernsehanstalten, einvernehmlich verantwortlich.

III. Teilnahmeberechtigte

- Teilnahmeberechtigt sind Komponisten und Textautoren ohne Einschränkung auf Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Mitgliedschaft bei einer Verwertungsgesellschaft
- Die vortragenden Interpreten (Solisten) müssen die Staatsbürgerschaft des teilnahmeberechtigten Landes besitzen, das sie im Wettbewerb vertreten. Besitzt ein vortragender Interpret (Solist) die Staatsbürgerschaft von zwei teilnahmeberechtigten Ländern, muss er sich entscheiden, für welches Land er antritt.
- Kinder müssen vor dem **01. Januar 1996** geboren sein.
- Wird ein Wettbewerbswerk von einer Gruppe (mehr als einer Person) vorgetragen, muss mindestens einer der vortragenden Interpreten (Solisten) die Staatsbürgerschaft des teilnehmenden Landes besitzen, für das er antritt. Haben eines oder mehrere Gruppenmitglieder die Staatsbürgerschaft von mehreren teilnehmenden Ländern, muss sich die Gruppe entscheiden, für welches Land sie antritt. Solisten dürfen maximal aus zwei am „Grand Prix der Volksmusik 2010“ teilnahmeberechtigten Ländern kommen. Es gilt die Staatsbürgerschaft.
- Interpreten aus Liechtenstein können auch für ein anderes teilnahmeberechtigtes Land – außer der Schweiz - antreten.
- Nicht teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der Jury, Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sowie an der Sendung beteiligte Festangestellte und freie Mitarbeiter der mitwirkenden Fernsehanstalten. Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind ferner Angehörige dieser Personen.

- Migranten und Kinder von Migranten, die im jeweiligen Teilnehmerland die Schule besuchen, studieren oder einer geregelten Arbeit nachgehen sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. Die eingereichten Werke müssen in deutscher Sprache verfasst sein.
Ausgenommen hiervon sind Migranten und Kinder von Migranten aus den am „Grand Prix der Volksmusik 2010“ beteiligten Ländern. Als Nachweis dienen Schulzeugnisse, Studienbescheinigungen der jeweiligen Universität bzw. Hochschule, Arbeitsverträge und Aufenthaltsbescheinigungen über den Aufenthalt im jeweiligen Teilnehmerland.
- Nicht teilnahmeberechtigt (als Autor, Komponist oder Interpret) sind Mitglieder der Jury, Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaften“ sowie an der Sendung beteiligte fest angestellte und freie Mitarbeiter der mitwirkenden Fernsehanstalten.
An der Sendung beteiligte Autoren, Komponisten, Interpreten, Mitglieder und Mitarbeiter der „Arbeitsgemeinschaften“ können keine weiteren Tätigkeiten in Verbindung mit der TV – Sendung und dem Wettbewerb ausüben.
Ausgenommen von dieser Regelung sind freie Musikproduzenten und Autoren die für die Sendung arbeiten, deren Arbeit jedoch nicht ersichtlich ist, z.B. Erstellung eines Showteils.
- Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind ferner Angehörige dieses Personenkreises.

IV. Zugelassene Kompositionen und Texte

- Jeder teilnahmeberechtigte Komponist und Textautor kann sich mit beliebig vielen Einsendungen beteiligen.
- Da es sich um einen Länderwettbewerb handelt, darf ein Werk nicht gleichzeitig in verschiedenen Ländern eingereicht werden. Dies gilt auch für unterschiedliche (abgewandelte) Versionen. Das Werk wird dann in jedem Fall von allen beteiligten Ländern disqualifiziert.
- Die Einsendungen müssen unter dem bürgerlichen Namen oder einem bei einer Autorengesellschaft angemeldeten Pseudonym erfolgen.
- Werke aus dem Nachlass verstorbener Komponisten und/oder Textautoren sind nicht zugelassen.
- Interpreten dürfen weder bei der nationalen Vorentscheidung, noch beim internationalen Finale mit mehreren Werken antreten.
- Die Länge der Kompositionen darf bei der nationalen Vorentscheidung und beim Finale 3 (drei) Minuten nicht übersteigen.
- Es können sowohl getextete als auch instrumentale Werke eingereicht werden. Die Texte müssen in deutscher Sprache oder in einem deutschsprachigen Dialekt abgefasst sein. Ausnahmen sind jeweils zulässig, soweit es sich um Ortsnamen oder übliche fremdsprachliche Fragmente handelt.
- Die in den jeweiligen Vorentscheidungen ausgewählten Werke dürfen für das internationale Finale musikalisch und textlich nicht verändert werden. Dies gilt auch für den Wechsel von Instrumenten. Bei den Werken, die bei den Vorentscheidungen in der Landessprache bzw. im Dialekt präsentiert wurden, ist eine neue Synchronisation in deutscher Sprache zulässig.

V. Veröffentlichung der Werke

- Die eingereichten Kompositionen und Texte dürfen nicht veröffentlicht sein und bis zur Entscheidung der nationalen Fachjury nicht veröffentlicht werden, d.h. weder öffentlich aufgeführt, gesendet, gedruckt, noch auf andere Weise vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies betrifft selbstverständlich auch das Internet.
- Die für die nationale Vorentscheidung von einer Fachjury ausgewählten 15 (fünfzehn) Werke und die 5 (fünf) Ersatzwerke werden durch die „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur“ nach der Besetzung der Werke durch die Arbeitsgemeinschaft gegenüber den jeweiligen Textautoren und Tonträgerfirmen freigegeben. Nach der schriftlichen Freigabe durch die Arbeitsgemeinschaft dürfen die ausgewählten Werke im In- und Ausland im Hörfunk und Fernsehen beliebig oft gesendet oder ins Internet gestellt werden. Die Werke dürfen bis zum Finale in keiner anderen Fernseh-Wettbewerbssendung präsentiert werden.

VI. Wertung beim internationalen Finale

- Die Sieger der geplanten Fernsehsendung am 28. August 2010 werden in den vier teilnehmenden Ländern ermittelt. Die abstimmenden Zuschauer dürfen nicht über die Titel des eigenen Landes entscheiden.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

VII. Punktwertung in den Fernsehsendungen

- Die Zuschauer geben ihre Stimme während der Sendung telefonisch ab. Televoting in den vier Ländern. Für das eigene Land darf im Finale nicht gewertet werden.
- Die Resultate der Televotings in den vier Ländern werden addiert und in eine Rangliste umgewandelt. Der 1. Rang ergibt 12 Punkte, der 2. Rang 11 Punkte usw., der 12. Rang erhält noch einen Punkt.
- Bei einem Punktegleichstand gilt die bessere Rangpositionierung (d.h. mehr erste Ränge, dann mehr zweite Ränge usw.).
- Sollte sich auch hier ein Gleichstand ergeben ist die Wertung der Fachjury ausschlaggebend. In dem Fall entscheidet die höhere Punktzahl.
- Die Fachjury (5 Juroren je Land) wird von den Fernsehanstalten der einzelnen Länder zusammengestellt.
- Die Fachjury gibt ihre Wertung im Vorfeld der Sendung ab. Den einzelnen Juroren werden mittels einer geheimen Internetnummer alle zu wertenden Titel in Bild (nationale Vorentscheidung) und Ton zur Verfügung gestellt.
- Sowohl das Televoting wie auch die Wertung der Fachjury werden vom Justitiariat der jeweiligen Fernsehanstalt überwacht.

VIII. Einreichung und Abwicklung

- Komponisten und Textautoren senden ihre Beiträge in einem geschlossenen Briefumschlag an folgende Adresse:

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur
c/o Notar Dr. Herald Kleewein
Südtiroler Straße 40
I 39100 Bozen

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Demo-Musikkassette, CD (Gesang und/oder Chor, Begleitung in beliebiger Instrumentierung; instrumentale Werke in beliebiger Besetzung)
- Text in Maschinenschrift auf DIN A4 - nicht geheftet
- Der ausgefüllte und unterschriebene Revers (Anlage) sowie die Quittung (oder eine Kopie davon) des einbezahlten Unkostenbeitrages.
- Weder Demo-Musikkassette, CD noch Text dürfen Hinweise auf die Person des Einsenders enthalten.
- Jedes Wettbewerbswerk wird von einem anderen Interpreten bzw. Gruppe bzw. Orchester aufgeführt. Dies gilt auch für die Vorentscheidung der teilnehmenden Länder.
- Ferner können auf dem Revers namentliche Interpretenvorschläge (Sänger/in, Duo, Gruppe oder Orchester) eingereicht werden.
- Der Interpret (Gruppe, Orchester), der das Werk im Studio eingesungen bzw. eingespielt hat, muss bereit sein, dieses auch in der Fernsehsendung „Vorentscheidung zum Grand Prix 2010“ und dem Finale „Grand Prix der Volksmusik 2010“ sowie auf dem zur jeweiligen Sendung gehörenden Tonträger/DVD zu präsentieren bzw. zu singen.
- Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur Südtirol behält sich jedoch die Entscheidung über die endgültige Besetzung und den/die Interpreten vor. Daraus entstehende Kosten für eventuelle Umbesetzung werden von der Tonträgerfirma bzw. vom Interpreten, Gruppe bzw. Orchester selbst übernommen, bei der der jeweilige zu besetzende Interpret bzw. die betreffende Gruppe unter Vertrag ist. Die Kosten werden keinesfalls von der Fernsehanstalt bzw. der Arbeitsgemeinschaft getragen.
- Die Wettbewerbswerke müssen bei der Vorentscheidung sowie beim internationalen Finale zur Gänze von dem/den Interpreten vorgetragen werden, von dem/denen sie im Studio eingesungen wurden.
- Sollte ein Autor oder Komponist ein Werk zurückziehen nachdem dieses bereits produziert wurde, muss der Autor bzw. Komponist sämtliche entstandenen Kosten für die Produktion des Werkes sowie Schadenersatz für eventuell entstandenen Imageschaden eines Interpreten übernehmen.
- Für jedes eingereichte Werk ist ein Unkostenbeitrag von € 90,-- zu entrichten. Der Unkostenbeitrag wird in keinem Fall rückerstattet, auch wenn das Werk zurückgezogen wird.
- Die von den Teilnehmern an der Südtiroler Vorentscheidung unterzeichneten Reverse werden vom Notar in Verwahrung genommen.

- Die Teilnahmegebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur

Raiffeisenkasse Algund, Alte Landstr. 21, 39022 Algund

Konto-Nr. 30123.1961

ABI: 08112 CAB: 58590

Vermerk: «GP der Volksmusik 2010»

Titel des eingereichten Werkes

Name des/der Wettbewerbsteilnehmers/Teilnehmerin

Für Überweisungen aus dem Ausland:

IBAN:IT 22 B08112 58590 000301231961

SWIFT: RZSBIT21201

Vermerk: «GP der Volksmusik 2010»

Titel des eingereichten Werkes

Name des/der Wettbewerbsteilnehmers/Teilnehmerin

Einsendeschluss und Einzahlungstermin

für die Südtiroler Vorentscheidung ist

Samstag, 13. Februar 2010 (Datum des Poststempels)

IX. Auswahl der Wettbewerbswerke für die Vorentscheidung

- Die Südtiroler Jury tagt voraussichtlich von **09. – 13. März 2010**. Es werden unter dem Vorsitz eines Beauftragten der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft von einer Jury aus den Einsendungen 15 (fünfzehn) Wettbewerbswerke und 5 (fünf) Ersatzwerke ausgewählt.
- Die Entscheidungen der Jury über die Zulassung und Auswahl der Wettbewerbswerke sind unanfechtbar. Disqualifizierungen bleiben vorbehalten.
- Mit der Auswahl der Wettbewerbswerke ist die Tätigkeit der Jury beendet.
- Die Namen der Einsender bleiben geheim. Lediglich die Namen bzw. die Pseudonyme der Urheber der ausgewählten 15 Werke werden veröffentlicht. Weder die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur noch der Notar ist zu Auskünften gegenüber Dritten befugt.
- Alle an der nationalen Vorentscheidung teilnehmenden Einsender werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Alle nicht weiter am Wettbewerb teilnehmenden Autoren werden schriftlich von der ARGE verständigt. Ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung können die Teilnehmer über die nicht qualifizierten Titel wieder uneingeschränkt verfügen. Die eingereichten Unterlagen werden nicht retourniert.

X. Vorentscheidung

- Die 15 ausgewählten Werke werden über die jeweilige Fernsehanstalt vorgestellt: jene aus Südtirol am Freitag, **21.05.2010 (RAI, Sender Bozen)** Änderungen vorbehalten.
- Die Zuschauerakzeptanz, die - unter Ausschluss des Rechtsweges - in den Ländern durch eine Publikumsbefragung mittels TED ermittelt wird, entscheidet über die 4 (vier) Werke, die das jeweilige Land beim Finale vertreten. Sollte einer der 4 (vier) ausgewählten Werke ausscheiden, aus welchem Grund auch immer, rückt der jeweils nächstplatzierte nach.
- Sollten aus technischen Gründen keine TED-Resultate ermittelt werden können, entscheidet eine von der Arbeitsgemeinschaft Südtirol einberufene Jury.
- Das Ergebnis der Auswahl der 4 (vier) Länder liegt spätestens am Tag nach der letzten Vorentscheidung der vier Teilnehmerländer vor.
- Die Teilnehmer verpflichten sich, im Falle des Auftritts im Voll- oder Halbplayback-Verfahren, zur jeweiligen Fernsehsendung professionelle Playbacks in Stereo zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür müssen grundsätzlich von den Autoren, Komponisten und/oder der Tonträgerfirma getragen werden.
- Interpreten dürfen nicht zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden

XI. Auftritt der Interpreten in den Fernsehsendungen

- Um die musikalische Vielfalt und die Bewegungsfreiheit der Interpreten zu gewährleisten, ist es ihnen freigestellt, ob sie im Halb- oder Vollplayback-Verfahren auftreten wollen. Sie sind jedoch verpflichtet, die Art des Verfahrens mit der jeweiligen Fernsehanstalt abzusprechen. Das für den Auftritt an der Vorentscheidung gewählte Verfahren (Halb- oder Vollplayback) gilt auch für das Finale.
- Der Auftritt von Tieren ist nicht gestattet.
- Der Auftritt von Kindern als Statisten, Komparsen, Kinderballett, etc. ist nicht gestattet.
- Die Besetzung inklusive der musikalischen Begleitung (Instrumentalisten/Backgroundchor, Ballett/Tanzgruppe etc.) bedarf der Zustimmung der jeweiligen Fernsehredaktion und der ARGE und darf 30 Personen nicht überschreiten.
- Die optische Präsentation der Lieder bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft und der jeweiligen Fernsehredaktion.

XII. Tonträger/DVD

- Auf Veranlassung der "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur" erscheint in Zusammenarbeit mit einer Tonträgergesellschaft ein Tonträger/DVD mit jenen Wettbewerbswerken, welche die Jury für die Südtiroler Vorentscheidung und somit für die geplante TV-Sendung vom Freitag 21. Mai 2010 ausgewählt hat. Der Tonträger/DVD wird in der gleichnamigen Fernsehsendung präsentiert.
- Die fertigen Tonträger der Südtiroler Titel müssen bis spätestens **08.04.2010** bei der ARGE Südtirol und der Tonträgergesellschaft, die den Tonträger mit den Wettbewerbstiteln veröffentlicht, vorliegen.

- Zum Finale des GRAND PRIX DER VOLKSMUSIK 2010 und somit zur geplanten TV-Sendung am 28. August 2010, wird ein Tonträger/DVD mit den jeweils 4 (vier) Wettbewerbswerken aus Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol (Italien) erscheinen. Die Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich, die Tonträgerfirma, bei der sie unter Vertrag stehen, zu veranlassen, dass ihre Werke zur Veröffentlichung auf den vor bezeichneten Tonträgern/DVDs zur Verfügung stehen. Der Tonträger/DVD wird in der gleichnamigen Fernsehsendung präsentiert.
- Die Wettbewerbsteilnehmer (Autoren und Interpreten) tragen Sorge dafür, dass die Tonträgerfirma, bei der sie unter Vertrag stehen, sich bereit erklärt, dass die jeweiligen Aufnahmen für Tonträger/DVD freigegeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem "Grand Prix der Volksmusik" stehen.

XIII. Schlussbestimmungen

- Soweit es der Zweck erfordert, erklären sich die Wettbewerbsteilnehmer damit einverstanden, dass unter Wahrung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts Änderungen am Werk vorgenommen werden dürfen. Eventuell erforderliche Arrangements werden einvernehmlich durchgeführt.
- Die Wettbewerbsteilnehmer, soweit sie keiner Verwertungsgesellschaft angehören, räumen den jeweiligen Fernseh- und Rundfunkanstalten das Recht ein, das Werk zum Zwecke des Wettbewerbs zu den beiden Terminen (Vorentscheidung und Finale) sowie zu weiteren Vorstellungsterminen aufzuführen, auszustrahlen und zu vervielfältigen, ohne dafür von den Fernseh- und Rundfunkanstalten ein besonderes Entgelt zu beanspruchen.
- Soweit die Wettbewerbsteilnehmer einer Verwertungsgesellschaft angehören, stehen die Aufführungs-, Sende- und sonstigen Veröffentlichungs- (z. B. Internet) und Vervielfältigungsrechte den beteiligten Fernseh- und Rundfunkanstalten aufgrund ihrer Verträge mit den Verwertungsgesellschaften zu.
- Die beteiligten Fernseh- und Rundfunkanstalten, die Verwertungsgesellschaften und die Arbeitsgemeinschaften übernehmen keine Schadenshaftung für den Fall, dass der Wettbewerb aus irgendeinem Grund unterbrochen/verschoben wird oder ausfällt.
- Ein Teilnahmeberechtigter, der gegen diese Teilnahmebedingungen verstößt, oder mit seinem Verhalten dem «Grand Prix der Volksmusik» Schaden zufügt, wird disqualifiziert, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gegen ihn. Er haftet auch für das Verschulden der Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient. Die Disqualifizierung hat zur Folge, dass sämtliche finanziellen Ansprüche des Disqualifizierten gegen die ARGE zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur bzw. deren Mitglieder und etwaige Ansprüche gegen die Fernseh- und Rundfunkanstalten entfallen. Die Entscheidungen betreffend Disqualifizierung fallen in den Zuständigkeitsbereich aller Arbeitsgemeinschaften und werden von den Vertretern der Arbeitsgemeinschaften gemeinsam beschlossen. Gerichtsstand ist München.
- Für die Teilnahme am «Grand Prix der Volksmusik 2010» und an dessen Südtiroler Vorentscheidung übernimmt die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Kandidatinnen/Kandidaten.

- Durch die Teilnahme an der Südtiroler Vorentscheidung anerkennen die Bewerber den Wortlaut dieses Reglements, die Entscheidungen der Jurys und der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur. Diese Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.
- Der Rechtsweg gegen diese Teilnahmebedingungen und die auf der Grundlage dieser Bedingungen zu treffenden und getroffenen Entscheidungen ist ausgeschlossen.
- Gerichtsstand für die nationale Vorentscheidung ist Bozen, für das internationale Finale München.

REVERS

(vom Komponisten / Textautor **vollständig!** auszufüllen und zu unterschreiben)

Titel der Komposition:.....

Interpretenvorschlag:.....

Komponist:

Vor- und Zuname:
(evtl. auch ständig geführter Künstlername)

Vollständige Adresse:

Telefon und Fax:

E-Mail (unbedingt angeben!):

Textautor

Vor- und Zuname:
(evtl. auch bei einer Autorengesellschaft angemeldetes Pseudonym/Künstlername)

Vollständige Adresse:

Telefon und Fax:

E-Mail(unbedingt angeben!)

Erklärung

Ich erkläre, dass ich

- a) der Komponist / Textautor des eingereichten Werkes bin und die Fernseh- und Rundfunkanstalt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistelle,
- b) gemäß den Teilnahmebedingungen teilnahmeberechtigt bin,
- c) die Teilnahmebedingungen in allen Punkten anerkenne,
- d) mich – unter Ausschluss des Rechtsweges – den Entscheidungen der Jury und den von den Veranstaltern einvernehmlich getroffenen Entscheidungen unterwerfe.

Unterschrift des Textautors

Unterschrift des Komponisten

.....

Datum:

Alle am Wettbewerb teilnehmenden Einsendungen sind an folgende Adresse zu richten:
Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der musikalischen Unterhaltungskultur
c/o Notar Dr. Herald Kleewein Südtiroler Straße 40,I 39100 Bozen